

RM Fabian Scheske nimmt wegen Befangenheit nicht an den Beratungen zu TOP 10 teil.

Beschlussvorlage

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Gemäß § 36 der Friedhofssatzung erhebt die Gemeinde Nümbrecht Gebühren für die Benutzung der von ihr verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen. Nach den Bestimmungen des § 6 Kommunalabgabengesetz NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken bzw. nicht übersteigen. Kosten in diesem Sinne sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Sämtliche gemeindlichen Friedhöfe bilden eine einheitliche Einrichtung, so dass die Gebührensätze in einer einheitlichen Gebührenkalkulation zu ermitteln sind. Etwaige Kostenunterschiede zwischen den einzelnen Friedhöfen sind dabei für die Gebührenbemessung unerheblich.

Durch das Inkrafttreten der neuen Friedhofssatzung im Jahre 2017 und den damit neu angebotenen Grabstättenarten wurde es letztendlich erforderlich, die Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren aus dem Jahre 2005 neu zu kalkulieren.

Den Mitgliedern des Arbeitskreises „Friedhof“ wurde die Kalkulation in ihren einzelnen Gebührenbereichen (Gräber, Bestattungen, Hallennutzung) sowie den Kostenarten (Einzel- und Gemeinkosten) ausführlich vorgestellt.

Um eine vergleichbare Basis zur Ermittlung der Gebühren zu erhalten, wurden für die Ermittlung die durchschnittlichen Jahreswerte der Jahre 2014 – 2016 der Kalkulation zu Grunde gelegt.

Ziel der Gebührenkalkulation war – wie bisher - einheitliche Gebührensätze für alle gemeindlichen Friedhöfe, um möglichem Friedhofstourismus vorzubeugen und alle Bürgerinnen und Bürger gleich zu behandeln.

Für nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten) wurden Verteilungsschlüssel (Äquivalenzziffern) gebildet, mit denen bestimmte Verteilungsfaktoren genutzt werden konnten. Beispielhaft seien hier die Grabstellengröße, die Möglichkeit des Wiedererwerbs der Grabstelle, ausbleibende Pflegeverpflichtungen bei pflegefreien Grabstellen, genannt.

Konsens fand im Arbeitskreis der Kostenabzug für den sogenannten öffentlichen Grünflächen-Anteil in Höhe von 10% (höchstmöglicher Anteil). Die Friedhöfe, insbesondere in Nümbrecht, zeichnen sich durch einen hohen Grünanteil aus. Neben seiner Zweckbestimmung als Ort der Bestattung und des Totengedenkens hat der Friedhof zusätzliche „Funktionen“ und dient u.a. als Aufenthalts- und Infrastrukturfläche (Wege-Hauptachsen). Durch die Leistungserstellung im Rahmen der Zweckbestimmung des Friedhofes werden die Aufwendungen, die mit diesen Flächen verbunden sind, nicht verursacht. Der auf diesen öffentlichen Grünflächen-Anteil entfallende Aufwand darf deshalb nicht in die Friedhofsgebühren einfließen, sondern ist von der Gemeinde aus dem allgemeinen Haushalt zu tragen.

Darüber hinaus wird zukünftig von einer Erhebung der Grabgebühren für Kindergräber und der sogenannten Sternenkinder-Gräber abgesehen.

Die Gebührenkalkulation ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Beratungsverlauf

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt. Auf Nachfrage gibt es keine Wortmeldung.